

Für das Nachschlagewerk !	ja	} Nur zu Ziff. 1 } der Entsch.Gründe
Für die Sammlung !	ja	
Für die Fachpresse !	ja	

Gesetz: ZPO §§ 318, 565 Abs. 2; ZPO § 286; BGB § 366

Leitsatz:

Das Revisionsgericht ist im Falle eines sogen. Rückläufers, bei dem die jetzige Entscheidung des Berufungsgerichts in keiner Weise auf neuen Gesichtspunkten aufgebaut ist, jedenfalls grundsätzlich an die Rechtsauffassung gebunden, die seine erste (zurückverweisende) Entscheidung getragen hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 209/56

Urteil des BAG vom 19. Februar 1959 - LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 209/56

4 LA 645/53 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 19. Februar 1959

gez. Damm,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Debus und Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts – 4. Kammer – Berlin vom 9. Februar 1956 – 4 LA 645/53 – aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis Juli 1951 als Geschäftsführer der im sowjetischen Sektor von Berlin belegenen, dort unter Treuhänderschaft gestellten Saatgut-, Getreide- und Futtermittelfirma Gebr. T. tätig gewesen. Der Sohn des letzten Inhabers machte die alte Firma Gebr. T. in West-Berlin neu auf. und zwar mit Unterstützung des Beklagten, der als stiller Gesellschafter ein Kapital von 30.000,-- DM zur Verfügung stellte. Beide forderten den Kläger auf, seine Tätigkeit in der unter Treuhänderschaft gestellten alten Firma aufzugeben und seine in der alten Firma erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse der neu gegründeten Firma zur Verfügung zu stellen. Das tat der Kläger ab 1. September 1951, wenngleich die Verhandlungen über die Höhe seines Gehalts und seiner sonstigen Arbeitsbedingungen noch nicht zum Abschluß gekommen waren.

In der Folgezeit kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Firmeninhaber und dem Beklagten; der Firmeninhaber zog mit seinen Mitarbeitern, darunter dem Kläger, aus dem Hause des Beklagten aus, in dessen Räumen zunächst das Geschäft geführt worden war.

Der Kläger hat Klage gegen die Firma, deren Inhaber und den Beklagten auf gesamtschuldnerische Zahlung von 8.800,-- DM erhoben (d. h. monatlich 550,-- DM für die Monate 1. September 1951 bis 31. Dezember 1952) abzüglich erhaltener 2.046,-- DM.

Das Arbeitsgericht hat nach Klageantrag erkannt. Gegen dieses Urteil hat lediglich der Beklagte Berufung eingelegt.

Das Landesarbeitsgericht hat in seinem ersten Urteil vom 14. Januar 1954 die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Urteil vom 16. März 1955 - 2 AZR 28/54 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

In seinem zweiten Urteil vom 9. Februar 1956 hat das Landesarbeitsgericht der Berufung des Beklagten stattgegeben und unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage gegen den Beklagten abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Ziel einer Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit die Revision die im Urteil des Senats vom 16. März 1955 niedergelegte und es tragende Rechtsansicht bekämpft, kann sie hiermit nicht gehört werden. An diese Ansicht ist gemäß § 565 Abs. 2 ZPO das Berufungsgericht gebunden, und es hat sie auch seiner nunmehrigen Entscheidung zugrunde gelegt, die es in keiner Weise auf in diesem Zusammenhang interessierende neue tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte aufbaute (vgl. RGZ 129, 124). Dann ist aber auch der Senat an sein früheres Urteil bei dem jetzt erfolgten Rücklauf der Sache an das Bundesarbeitsgericht gebunden. Ob diese Bindung aus § 318 ZPO folgt (so z. B. RGZ 58, 286 [289]; 149, 158 [163]; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 318 Anm. I, 2; Baumbach, ZPO, 25. Aufl., § 318 Anm. 1), mag dahinstehen. Auf jeden Fall folgt die Bindung daraus, daß es bei dem Sicherheits- und Vertrauensbedürfnis der an dem Rechtsstreit Beteiligten untragbar ist, die rechtliche Grundlage wieder umzuwerfen, auf die das Verfahren durch das erste Revisionsurteil gestellt wurde und auf die es, eben weil keine neuen Gesichtspunkte vom Berufungsgericht herangezogen wurden, auch gestellt blieb. Nicht zuletzt würde auch die Autorität des Rechts empfindlich leiden, wenn das Revisionsgericht in derselben Streitsache bei der für seine Entscheidung jeweils maßgeblichen Beurteilung derselben Rechtsfrage hin und her schwanken könnte (im einzelnen siehe hierzu RGZ 124, 322 [325]; 149, 157 [163]; BGHZ 3, 321 [325]; JW 38, 1069). Ob diese Selbstbindung des Revisionsgerichts an die in einem zurückverweisenden Urteil



- 4 -

ausgesprochene rechtliche Beurteilung im Falle seiner erneuten Befassung mit der Sache dann entfällt, wenn zwischen dem ersten und dem zweiten Revisionsverfahren das Revisionsgericht in einem anderen Rechtsstreit sich einen anderen Rechtsstandpunkt erarbeitet hat (vgl. BVerwG 7, 159 = NJW 58, 1841), muß nicht geprüft werden. Ein solcher Fall liegt hier nämlich nicht vor.

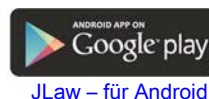
Der Senat muß also, gemäß der für sein Urteil vom 16. März 1955 maßgeblichen Rechtsmeinung, davon ausgehen, daß der Beklagte, wenngleich stiller Gesellschafter, für das vom Firmeninhaber geschuldete Gehalt des Klägers solange mithaftet, als das zwischen ihm und dem Kläger bestehende Vertrauensverhältnis bestand.

Unter "Vertrauensverhältnis" ist hierbei, wie das fragliche Urteil eindeutig ergibt, nicht etwa ein nahes Freundschaftsverhältnis u. dgl. zu verstehen, so daß die Rüge des Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe jetzt seine Behauptung übergangen, ein betont persönliches Verhältnis zwischen den Parteien habe nie bestanden, unbeachtlich ist. Entgegen der Meinung des Beklagten handelt es sich bei dem "Vertrauensverhältnis" auch nicht um eine tatsächliche Gegebenheit. Der Senat war vielmehr in seiner Entscheidung vom 16. März 1955 von der festgestellten Anwerbung des Klägers zur Kontrolle des geschäftlich unerfahrenen Firmeninhabers zwecks Sicherung der vom Beklagten gewährten Geschäftseinlage ausgegangen. Die damit zwischen dem Kläger und dem Beklagten gegebenen Beziehungen hatte er terminologisch als "Vertrauensverhältnis" bezeichnet, indem er rechtsbegrifflich ausführte, es sei unter den angegebenen Umständen mit Treu und Glauben unvereinbar, wenn der Beklagte sich dem Kläger gegenüber auf § 335 Abs. 2 HGB berufe. Er müsse vielmehr für das Gehalt des Klägers mithaften, allerdings nur solange, als dieses Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Kläger bestehe, d. h. - und so sagte der Senat ausdrücklich - solange der Kläger mit dem Beklagten zusammen arbeitete.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Entsprechend der ihm durch das Urteil des Senats vom 16. März 1955 gegebenen Anweisung hat das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil nunmehr festgestellt, daß jenes Vertrauensverhältnis nur bis Ende 1951 bestanden hat. Es hat weiter ermittelt, daß über die Höhe des Gehalts eine Vereinbarung nicht getroffen worden ist, und es hat die Höhe des den Leistungen des Klägers entsprechenden angemessenen Gehalts auf 500,-- DM monatlich festgestellt. An diese Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden. Eine Verletzung von Denk- und Erfahrungssätzen sowie von allgemeinen Auslegungsregeln ist nicht ersichtlich. Der Beklagte ist somit gesamtschuldnerisch mit dem Firmeninhaber zur Zahlung von je 500,-- DM für die Monate September bis Dezember 1951, also von insgesamt 2.000,-- DM, verpflichtet.

3. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß diese Schuld des Beklagten durch die unstreitig erfolgte Zahlung von 2.046,-- DM getilgt sei.

Das wäre nur dann richtig, wenn diese Zahlung durch den Beklagten erfolgt wäre. Wer diese Zahlung erbracht hat, ist aber nicht festgestellt worden. Der Senat muß also beide Möglichkeiten, sei es, daß die Zahlung vom Firmeninhaber, sei es, daß sie vom Beklagten erfolgt war, berücksichtigen. Hat der Beklagte sie erbracht, so wird er damit nach aller Erfahrung den Willen gehabt haben, seine Schuld und nicht die des Firmeninhabers zu tilgen. Anders liegt der Fall, wenn die Zahlung durch den Firmeninhaber erfolgt ist. Dieser ist auf Grund des gegen ihn rechtskräftig gewordenen Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 20. August 1953 - 1 Arb 640/52 - zur Zahlung von 8.800,-- DM, und zwar für die Monate September 1951 bis Dezember 1952 in Höhe von je 550,-- DM, verurteilt worden. Die Gesamtschuld des Firmeninhabers und des Beklagten besteht also nur in Höhe von insgesamt 2.000,-- DM, und zwar jeweils für die Monate September 1951 bis Dezember 1951 in Höhe von je 500,-- DM; wegen des überschießenden Betrages in Höhe von insgesamt



Da somit, je nachdem, wer die Zahlung von 2.046,-- DM erbracht hat, ein rechtlich verschiedenes Ergebnis herauskommt, mußte zur Aufklärung der Frage, von wem diese Zahlung erfolgt und welche Schuld mit ihr getilgt worden ist, die Sache nochmals an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.



Android App on Google play

Available on the
App Store